

Nr. 153.

Am 16. 8. 1939, in der Zeit von 4 bis 12 Uhr, findet im Raume: Schießstände Bismardhöhe—Friedenshagen—Vogtshagen—Neu-Marienquell—Tauer—Bismardhöhe—Nord ein Schußgefechtsschießen statt.

Feuerstellung auf dem Bismardübungsplatz, Schußrichtung nach Süden.

Der Luftraum ist bis in Höhe von 300 m gefährdet.

Aus Sicherheitsgründen wird der Raum innerhalb der oben angegebenen Grenzen durch Posten für jeglichen Verkehr gesperrt.

Glogau, den 18. Juli 1939.

Der Landrat.

Nr. 154.

Die Heeresstandortverwaltung in Glogau hat den Antrag gestellt, die auf dem neuen Standortübungsplatz vorhandenen Straßen und Wege einzuziehen:

1. Der Weg Friedenshagen, Tauer, Bismardhöhe (Sieglich) über Höhe 176,4,
2. der Weg Dorstenjonkinde über Höhe 176,4 bis zur Grenze,
3. der Weg über den Bismardberg von Höhe 116 nach Bismardhöhe (Sieglich),
4. der Weg Denfmal Richtung Höhe 176,4,
5. das Wegestück Höhe 176,4 in Richtung Punkt 186,2 bis an die Platzgrenze.

Dieses Vorhaben bringe ich gem. § 57 des Zust. Gej. vom 1. 8. 1883 mit dem Bemerkung zur Kenntnis, daß etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen sind. Die Skizze ist dort ausgelegt.

Urftetten, den 7. Juli 1939.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Nr. 155.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Prüfung elektrischer Anlagen auf dem Lande im Gebiet der Landesbauernschaft Schlesien in Breslau 16, Hanjstraße 25, benötigt zur Anlegung einer Karte verschiedene Angaben von Bürgermeistern und Amtsvorstehern.

Ich erlaube die Bürgermeister und Amtsvorsteher, sämtliche Anfragen der Arbeitsgemeinschaft umgehend zu beantworten.

Glogau, den 7. Juli 1939.

Der Landrat.

Nr. 156. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche.

Erfolgt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen der Besitzer Schöber, Weißfurt; Pachmann, Vorbrücken.

Die über die Gehöfte verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Da der Ort Vorbrücken nunmehr wieder seuchensfrei ist, wird die Sperre hiermit aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde in Kraft.

Glogau, den 10. Juli 1939.

Der Landrat.

Nr. 157. Betrifft: Vergnügungssteuer (Veranstaltungen im Freien).

Es ist festgestellt worden, daß von einer Anzahl Gemeinden des Kreises die Festsetzung einer Vergnügungssteuer-Pauschale für Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Freien stattfinden, nicht beantragt worden ist. Die Rundverfügung vom 19. 12. 1938 — RA. 3/33/2 B 12 — sowie die Bekanntmachung vom 15. 5. 1939 — Amtl. Kreisblatt Stück Nr. 27 Satz Nr. 129 — wird

daher erneut und eindringlich in Erinnerung gebracht. Antragsvordrucke sind hier (Zimmer 12) erhältlich.

Glogau, den 19. Juli 1939.

Der Landrat.

Nr. 158. Frühjahrshauptföhrung 1939.

In den nächsten Tagen geht allen Bürgermeistern des Kreises das „Körtergebnis der Frühjahrshauptföhrung 1939“ zu. Dasselbe ist in der Gemeinde ortsüblich bekanntzugeben. Es ist gleichzeitig darüber zu machen, daß andere als in dem Verzeichnis aufgeführte Vattertiere nicht zum Decken verwendet werden.

Der Landrat.

Nr. 159. Anmeldung zur Ziegenbockföhrung 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. 3. 1936 und der ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. 5. 1936 wird die Einreichung der Anmeldungen für die Ziegenbockföhrung 1939 angeordnet.

Nach § 1 der Verordnung dürfen Ziegenböcke erst dann zum Decken verwendet werden, wenn sie angefört sind. Es sind deshalb zur Ziegenbockföhrung alle Böcke anzumelden ohne jede Ausnahme, gleichviel ob sie zum Decken fremder Tiere oder im eigenen Betrieb Verwendung finden.

Die Herren Bürgermeister werden eruchtet, Vorstehendes in der Gemeinde bekanntzugeben und besonders darauf hinzuweisen, daß die Verwendung ungeföhrter Böcke strafbar ist. Es ist ebenfalls verboten, ungeföhrte Böcke mit weiblichen Ziegen zusammen weiden zu lassen.

Die Anmeldungen zur Ziegenbockföhrung sind bis zum 1. August 1939 auf vorgeschriebenem Vordruck an den Kreisaußschuß einzureichen. Die Vordrucke werden in den nächsten Tagen zugesandt. Laut Körordnung des Köramtes Schlesien sind als Anmeldegebühren für Ziegenböcke 0,50 RM. zu erheben. Der Betrag ist von den Bockhaltern einzuziehen und mit der Anmeldung auf das Konto der Kreisbauernschaft Glogau Nr. 8363 bei der Schles. Landesgenossenschaftsbank Raiffeisen — Zweigstelle Glogau — einzuzahlen.

Mit der Ziegenbockföhrung ist eine Körung der Schafböcke in Beständen unter 50 Mutterkühen verbunden, sofern diese nicht schon bereits auf Lebenszeit gefört sind. Hierfür gilt das für die Ziegenbockföhrung Gesagte.

Die Schafböcke sind unter Erhebung derselben Anmeldegebühr auf demselben Formular anzumelden.

Glogau, den 20. Juli 1939.

Der Landrat.

Nr. 160.

Betrifft: Feuerschutz für die deutsche Ernte.

Die Bürgermeister verweise ich auf den Kundenerlaß des Reichsausschusses für die deutsche Ernte vom 10. 6. 1939 — D—BuRA 14/39 — (RMBl. S. 1308) und ersuche, die Bauern und Landwirte durch kurze ortsübliche Bekanntmachung auf die Gefahrenquellen sofort hinzuweisen.

Glogau, den 26. Juni 1939.

Der Landrat.

Nr. 161.

Der Kreistierarzt, Herr Regierungsveterinär Dr. Meyer, ist für die Zeit vom 30. Juni 1939 bis einschließlich 3. August 1939 beurlaubt.

Mit seiner Vertretung während dieser Zeit ist der Regierungsveterinär Dr. Komsthöft in Fraustadt (Fernruf Fraustadt Nr. 258) beauftragt worden.

Glogau, den 29. Juni 1939.

Der Landrat.

12. Juni 1939 hand. L. 11.

